

Zweite öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar im Jahr 2025

Innerhalb der durch Bekanntmachung vom 12. November 2024 gesetzten Frist bis zum 3. Februar 2025, 12:00 Uhr, ist in nachfolgenden Wahlgruppen und Wahlbezirken nicht die nach § 10 Abs. 6 Satz 1 WahlO erforderliche Anzahl (mindestens ein Kandidat mehr als Plätze zu besetzen sind) an gültigen Kandidaturen eingegangen:

- in der Wahlgruppe I. Industrie, Wahlbezirk Stadtkreis Mannheim
- in der Wahlgruppe I. Industrie, Wahlbezirk Stadtkreis Heidelberg, Rhein-Neckar-Kreis
- in der Wahlgruppe I. Industrie, Wahlbezirk Neckar-Odenwald-Kreis
- in der Wahlgruppe II. Groß- und Außenhandel, Handelsvermittlung, Wahlbezirk Stadtkreis Mannheim
- in der Wahlgruppe II. Groß- und Außenhandel, Handelsvermittlung, Wahlbezirk Stadtkreis Heidelberg, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
- in der Wahlgruppe III. Einzelhandel, Wahlbezirk Stadtkreis Mannheim
- in der Wahlgruppe III. Einzelhandel, Wahlbezirk Stadtkreis Heidelberg, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
- in der Wahlgruppe V. Verkehrsgewerbe, Wahlbezirk Stadtkreis Mannheim, Stadtkreis Heidelberg, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
- in der Wahlgruppe VII. Immobilien- und Finanzdienstleistungen, Wahlbezirk Stadtkreis Mannheim, Stadtkreis Heidelberg, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
- in der Wahlgruppe VIII. Management- und Beratungsdienstleistungen, Wahlbezirk Stadtkreis Mannheim
- in der Wahlgruppe IX. Tourismus-, Freizeit-, Gesundheits- sowie Kultur- und Kreativwirtschaft, Wahlbezirk Stadtkreis Mannheim, Stadtkreis Heidelberg
- in der Wahlgruppe IX. Tourismus-, Freizeit-, Gesundheits- sowie Kultur- und Kreativwirtschaft, Wahlbezirk Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis
- in der Wahlgruppe X. Sonstige Dienstleistungen, Wahlbezirk Stadtkreis Mannheim

Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten in diesen Wahlgruppen und Wahlbezirken deshalb auf, in einer Nachfrist bis zum 24. Februar 2025, 12:00 Uhr, weitere Wahlvorschläge entsprechend der Bekanntmachung vom 12. November 2024 einzureichen.

Stellt der Wahlausschuss fest, dass innerhalb dieser Nachfrist keine weiteren gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind, so findet gemäß § 10 Abs. 6 Satz 4 WahlO eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Darüber hinaus ist innerhalb der durch Bekanntmachung vom 12. November 2024 gesetzten Frist bis zum 3. Februar 2025, 12:00 Uhr, in der Wahlgruppe I. Industrie, Wahlbezirk Stadtkreis Heidelberg, Rhein-Neckar-Kreis keine gültige Kandidatur aus dem Bezirk Stadtkreis Heidelberg und in der Wahlgruppe VII. Immobilien- und Finanzdienstleistungen, Wahlbezirk

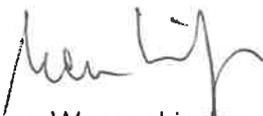
Stadtkreis Mannheim, Stadtkreis Heidelberg, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis keine gültige Kandidatur aus den Bezirken Stadtkreis Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis eingegangen. Damit sind in diesen Wahlgruppen die Voraussetzung für den Mindestsitz nach §§ 6 Abs. 3, 10 Abs. 6 Satz 3 WahIO nicht erfüllt.

Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten in diesen Wahlgruppen und diesen Wahlbezirken, die die Voraussetzungen für die Besetzung der Mindestsitze erfüllen, deshalb auf, in einer Nachfrist bis zum 24. Februar 2025, 12:00 Uhr, weitere Wahlvorschläge entsprechend der Bekanntmachung vom 12. November 2024 einzureichen.

Stellt der Wahlausschuss fest, dass innerhalb dieser Nachfrist keine weiteren gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind, um die beiden Mindestsitze zu besetzen, so bleibt gemäß § 10 Abs. 6 Satz 5 WahIO die Gesamtsitzzahl der Wahlgruppe und des Wahlbezirks hiervon unberührt und es findet gemäß § 10 Abs. 6 Satz 4 WahIO eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Mannheim, 10. Februar 2025

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
Der Wahlausschuss


Hans-Werner Lindgens


Kai-Uwe Sax
(Vorsitzender)


Dr. Wolfgang Thomasberger


Prof. Dr. Ulrich Tödttmann


Sandra E. Wassermann